



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR SOZIALES,
ARBEIT, GESUNDHEIT
UND DEMOGRAPHIE

Bettgitter – Bettgurte – Beruhigungsmittel
Freiheitsentziehende Maßnahmen in der Pflege

ES GEHT AUCH ANDERS!

Information für Angehörige, Betreuerinnen und Betreuer



„Mit geeigneten Konzepten kann es gelingen, freiheitsentziehende Maßnahmen zu vermeiden und trotzdem den Schutz der betroffenen Menschen zu gewährleisten.“



Sehr geehrte Damen und Herren,

freiheitsentziehende Maßnahmen wie Beruhigungsmittel, Bettgitter oder Bettgurte sind gravierende Eingriffe in die Menschenrechte eines pflegebedürftigen Menschen. Auch das Anbringen von Vorstelltischen, das Feststellen einer Rollstuhlbremse und das Verriegeln von Zimmer- und Außentüren bedeuten eine Einschränkung der persönlichen Freiheit.

Der Umgang mit pflege- und unterstützungsbedürftigen Menschen ist für Pflege- und Betreuungskräfte, pflegende Angehörige und gesetzliche und ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer mit einer hohen Verantwortung verbunden. Meist ist es die Sorge um die pflegebedürftigen Menschen, die Pflegekräfte oder pflegende Angehörige veranlasst, beispielsweise Bettgitter hochzuziehen. Sie wollen

damit einer Verletzung vorbeugen, Stürze der Betroffenen vermeiden oder sie vor dem Weglaufen schützen.

Viele Pflegende sind sich nicht bewusst, wie weitreichend die Folgen für die Betroffenen sind. Häufig lösen die Maßnahmen bei den pflegebedürftigen Menschen negative Gefühle und Angstzustände aus, die ihr Gesamtfinden verschlechtern. Leider werden solche Entwicklungen oft nicht im Zusammenhang mit dem wohlgemeinten Handeln gesehen.

Die rheinland-pfälzische Landesregierung setzt sich seit Jahren für die Aufklärung und umfassende Information aller Betreuerinnen und Betreuer ein. Als Sozialminister ist es mir ein wichtiges Anliegen, freiheitseinschränkende Maßnahmen zuhause und in Pflegeeinrichtungen möglichst weitgehend zu vermeiden. Mit einem kostenfreien Beratungs- und Schulungsangebot zur Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen haben wir viele Einrichtungen der Altenpflege sowie Richterinnen und Richter und Betreuerinnen und Betreuer informiert.

Auch die vorliegende Broschüre klärt umfassend über freiheitsentziehende Maßnahmen und ihre Folgen auf. Sie zeigt, dass freiheitsentziehende Maßnahmen in der Regel keine positiven Wirkungen haben und auch nicht vor den vermeintlichen Gefahren schützen. Sie gibt Pflege- und Betreuungskräften und Angehörigen praktische Tipps zu Alternativen und stellt erfolgreich erprobte Wege vor, um freiheitsentziehende Maßnahmen zu reduzieren oder gänzlich zu vermeiden.

Ich hoffe, dass die Broschüre dazu beiträgt, allen Pflegenden und den pflegebedürftigen Menschen in ihrer Obhut den Alltag zu erleichtern.

Ihr



Alexander Schweitzer

Minister für Soziales, Arbeit,
Gesundheit und Demografie
des Landes Rheinland-Pfalz





Inhaltsverzeichnis

1. Freiheitsentziehende Maßnahmen sind ...	6
2. Freiheitsentziehende Maßnahmen werden angewandt, weil ...	6
3. Freiheitsentziehende Maßnahmen müssen genehmigt sein ...	6
4. Freiheitsentziehende Maßnahmen gefährden mehr als sie schützen	8
■ Freiheitsentziehende Maßnahmen und Stürze	
■ Freiheitsentziehende Maßnahmen und Aggressionen	
■ Freiheitsentziehende Maßnahmen und Weglaufverhalten	
■ Weitere Folgen von freiheitsentziehenden Maßnahmen	
5. Es geht auch anders – Bewegungsfreiheit und Selbstbestimmung ermöglichen	11
■ Schutz vor Stürzen	
■ Vermeidung von Verletzungen	
■ Umgang mit aggressivem Verhalten	
■ Umgang mit Weglaufverhalten	
6. Ansprechpartner	17

1. Freiheitsentziehende Maßnahmen sind ...

... Maßnahmen, die Menschen gegen ihren Willen in ihrer körperlichen Bewegungsfreiheit einschränken. Dabei können Vorrichtungen, Materialien und Gegenstände dazu dienen, die Bewegung zu behindern oder zu unterbinden. (Def. Joanna Briggs Institute 2002).

Die bekanntesten freiheitsentziehenden Maßnahmen sind Gurtsysteme im Bett oder am Stuhl, Bettgitter oder ein Klemmbrett am Stuhl. Doch auch festgestellte Rollstuhlbremsen und in besonderen Fällen auch Psychopharmaka stellen freiheitsentziehende Maßnahmen dar.

2. Freiheitsentziehende Maßnahmen werden angewandt, weil ...

... zum Beispiel die Befürchtung besteht, dass ein Mensch stürzen und sich verletzen könnte. Doch auch wenn Bewohner sehr mobil sind und weglaufen könnten oder ein aggressives Verhalten sich selbst oder anderen gegenüber zeigen, werden freiheitsentziehende Maßnahmen oft als notwendig erachtet. Menschen mit einer demenziellen Erkrankung sind besonders von freiheitsentziehenden Maßnahmen betroffen, weil sie sich nicht an Absprachen, zum Beispiel sitzen oder liegen zu bleiben, halten können. Der Wunsch bei allen Maßnahmen ist, die älteren pflege- oder betreuungsbedürftigen Menschen zu schützen.

3. Freiheitsentziehende Maßnahmen müssen genehmigt werden ...

... denn es sind schwerwiegende Eingriffe in die Freiheitsrechte des pflegebedürftigen Menschen. Auch wenn diese immer nur aus Gründen der Sicherheit angewendet werden, behindern sie doch die Bewegungsfreiheit. Der Staat schützt diese Rechte jedes Einzelnen und hat deshalb Regelungen getroffen, wer über

freiheitsentziehende Maßnahmen entscheiden darf und wer nicht. Diese Regelungen sind im Bereich der Altenpflegeeinrichtung andere als im Bereich der eigenen Häuslichkeit.

Regelungen für die Altenpflegeheime:

Jede freiheitsentziehende Maßnahme im Altenpflegeheim muss von einem Amtsrichter genehmigt werden. Die Genehmigung (auch Beschluss genannt) wird von dem Amtsrichter gegenüber einem Betreuer oder Bevollmächtigten ausgesprochen, der dann frei über den Einsatz der genehmigten Maßnahme entscheiden kann. Deshalb kann sich der Betreuer oder Bevollmächtigte auch gegen den Einsatz der freiheitsentziehenden Maßnahme aussprechen, sofern dies dem mutmaßlichen Willen des pflegebedürftigen Menschen entspricht.

Angehörige sind wichtige Bezugspersonen. Ihnen steht jedoch nicht das Recht zu, über freiheitsentziehende Maßnahmen zu entscheiden, sofern sie nicht Betreuer oder Bevollmächtigter sind und ihnen eine Genehmigung seitens des Amtsrichters ausgesprochen wurde.

Regelungen für die eigene Häuslichkeit:

Sofern freiheitsentziehende Maßnahmen durch Angehörige vorgenommen werden, sieht der Gesetzgeber keine Genehmigungspflicht durch einen Amtsrichter vor. Das bedeutet jedoch nicht, dass ein Freiheitsentzug durch freiheitsentziehende Maßnahmen in der eigenen Häuslichkeit rechtens ist. Dies ist ein rechtliches Dilemma und für alle Angehörigen schwer verständlich. Sofern Fragen oder Unsicherheiten zu dieser unbefriedigenden Rechtslage bestehen, wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Amtsgericht oder vorher an die Pflegestützpunkte (siehe Ansprechpartner am Ende der Broschüre).

Sobald ambulante Pflegedienste (Sozialstationen) in die Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen eingebunden sind (z.B. Türe abschließen bei Verlassen der Wohnung), bedarf es nach Ansicht der meisten Amtsrichter einer richterlichen Genehmigung. Dies müsste dann beim zuständigen Amtsgericht beantragt werden.

4. Freiheitsentziehende Maßnahmen gefährden mehr als sie schützen

Ein Einblick in nationale sowie internationale Studienergebnisse und auch Praxiserfahrungen machen unmissverständlich klar, dass freiheitsentziehende Maßnahmen in der Regel keine positive Wirkung haben und damit nicht vor den vermeintlichen Gefahren schützen.

■ Freiheitsentziehende Maßnahmen und Stürze

Durch die freiheitsentziehenden Maßnahmen wird der Betroffene gegen seinen Willen an Ort und Stelle gehalten. Er verliert durch die Maßnahmen nach und nach seine Bewegungsfähigkeit, seine Muskelkraft und seine Orientierungsfähigkeit. Er kann sich durch die Gurte, Bettgitter oder Klemmbretter verletzen.

Zudem können große Ängste, Stress, Gegenwehr oder auch vollständige Resignation ausgelöst werden: Durch den Verlust seiner Beweglichkeit, Muskelkraft und Orientierung ist der betroffene Mensch vermehrt sturzgefährdet. Auch bei vorübergehendem Einsatz entsprechender Maßnahmen wird selten wieder die Bewegungsfähigkeit erreicht, die vor der freiheitsentziehenden Maßnahme vorhanden war.

■ Freiheitsentziehende Maßnahmen und Aggressionen

Es sind zumeist desorientierte, also demenziell erkrankte Menschen von freiheitsentziehenden Maßnahmen betroffen. Diese Menschen verstehen Maßnahmen nicht, die sie in ihrer Bewegungsfreiheit einschränken und akzeptieren sie in der Regel nicht. Die Mehrzahl der an Demenz erkrankten Menschen wird sich gegen die Maßnahmen wehren. Das führt oft zu Aggressionen und möglicherweise Depressionen der Betroffenen. Die Verletzungsgefahr ist dadurch sehr hoch. Häufig erfolgt dann die „vermeintliche“ Beruhigung durch Psychopharmaka. Diese Medikamente haben aber mitunter sehr viele und einschneidende Nebenwirkungen (z.B. Benommenheit, Appetitlosigkeit, Schwindel)¹ und stellen ihrerseits gegebenenfalls wieder eine freiheitsentziehende Maßnahme dar.

■ Freiheitsentziehende Maßnahmen und Weglaufverhalten

Menschen, die den Wohnbereich verlassen wollen, bleiben durch entsprechende freiheitsentziehende Maßnahmen an Ort und Stelle. Aber zu welchem Preis? Der Wunsch, „weg zu wollen“ bleibt bestehen und wird unter Umständen stärker. Die Frage nach der Ursache des „Weg-wollens“ bleibt unbeantwortet. Will dieser Mensch zum Beispiel sein ehemaliges Zuhause aufsuchen oder will er zu seinen Angehörigen? Hindert man die Bewohnerin, den Bewohner daran, entsteht Gegenwehr. Diese wiederum führt zur Gabe von Psychopharmaka, einhergehend mit der Gefahr von Nebenwirkungen.

■ Weitere Folgen von freiheitsentziehenden Maßnahmen

Menschen, die an Bewegung gehindert werden, leiden darunter. Es ist bekannt, dass dadurch psychosozialer Stress ausgelöst wird. Das bedeutet häufig den Verlust von Kontrolle, Freiheit, Autonomie und sozialen Kontakten. Darüber hinaus erhöht die erzwungene Bewegungsarmut das Risiko für Lungenentzündungen, Wundliegen, Infektionen, Thrombosen sowie Stuhl- und Urininkontinenz immens. Die Muskulatur nimmt ab, die Gelenke versteifen, die Bewegungsfähigkeit und die Balance können gänzlich verloren gehen. Menschen werden durch freiheitsentziehende Maßnahmen stärker pflegebedürftig und immobil.

Freiheitsentziehende Maßnahmen dürfen nur angewendet werden, um Menschen vor einer erheblichen gesundheitlichen Gefährdung zu schützen. Wie diese Broschüre zeigt, beeinträchtigen freiheitsentziehende Maßnahmen in einem hohen Maß die körperliche und geistige Gesundheit. Sie verursachen häufig neue gesundheitliche Beeinträchtigungen oder verschlimmern bereits bestehende. Vor diesem Hintergrund sind wir alle aufgefordert, andere Wege zu gehen.

¹Sofern die von Ihnen betreute Person bereits Psychopharmaka erhält und sturzgefährdet ist, wird eine Überprüfung der Medikation durch einen Gerontopsychiater ausdrücklich empfohlen.



5. Es geht auch anders – Bewegungsfreiheit und Selbstbestimmung ermöglichen

■ Schutz vor Stürzen

Es gibt eine Vielzahl von Maßnahmen, die ergriffen werden können, um die Sturzgefahr zu reduzieren. Eine Sturzgefahr gänzlich ausschließen zu wollen ist nicht möglich, nicht einmal für junge und mobile Menschen.

□ Geh- und Balance-Training

Es gibt einen biologischen Grundsatz, nach dem der Körper Muskeln, die er nicht mehr benötigt ab- und die, die er wieder benötigt, aufbaut und zwar bis zum Lebensende. Demnach sollte die Gehfähigkeit trainiert werden. Wer die Muskeln trainiert, stärkt zugleich sein Herz-Kreislauf-System und seinen Gleichgewichtssinn. Studien zeigen deutlich, dass 20 bis 30 Minuten Training 2-3 mal in der Woche große Erfolge bewirken, wenn das Training als anstrengend empfunden wird. Ein angeleitetes Programm (oft Sturzprophylaxetraining genannt) wird mittlerweile in vielen Altenpflegeeinrichtungen angeboten. Fragen Sie einfach danach. Sofern die Person noch nicht mobil genug für ein Gruppenangebot ist, kann auch ein externer Physiotherapeut das Geh- und Balance-Training durchführen.

□ Entfernen von Stolperfallen und Maßnahmen, die Halt geben

Menschen stürzen auch durch Stolperfallen in ihrer Umgebung. So sollten Teppiche, abstehende Stuhlbeine, zu viele Möbel und zu enge Verkehrswege, lose Kabel oder andere Gegenstände beseitigt werden. Feststehende Möbel und Haltegriffe sollten in Reichweite vorhanden sein, damit der sturzgefährdete Mensch einen erreichbaren Halt finden kann.

❑ **Gute Lichtverhältnisse und gute Sehfähigkeit**

Schlechte Lichtverhältnisse erhöhen das Sturzrisiko. Alten- und Pflegeeinrichtungen sollten deshalb für gute Lichtverhältnisse sorgen. Hierzu gehören eine ausreichende Helligkeit und die Vermeidung von Schattenbildungen oder Spiegelungen im Bodenbelag.

Die Sehfähigkeit nimmt mit dem Alter zumeist ab. Regelmäßige Kontrollen sind daher sehr wichtig. Sofern Menschen in der Nacht die Toilette suchen, bieten sich Nachtlichter für die Steckdose an, besser noch Lampen mit Bewegungsmelder, die den Weg zur Toilette beleuchten.

❑ **Bewegung (mit Begleitung)**

Wenn Menschen Bewegungsabläufe regelmäßig trainieren und sich sicher fühlen, stürzen sie weniger. Dabei helfen Spaziergänge, gegebenenfalls mit Begleitung. Diese sind eine Abwechslung für die Sinne und können durch körperliche Ermüdung zu einem besseren Nachtschlaf verhelfen. Spaziergänge sollten im Wochenprogramm eingeplant sein und bei Bedarf mit Begleitung (z.B. Angehörige, Betreuer, Ehrenamtliche Helfer, Personal) erfolgen. Die Vorlieben und Wünsche des betreuten Menschen sollten dabei berücksichtigt werden. Zum Beispiel wissen wir von vielen Menschen mit Demenz, dass der Bewegungsdrang und der Wunsch, nach Hause zu wollen, häufig mit der Abenddämmerung einsetzen. Diesem Umstand könnte man durch entsprechende Planung Rechnung tragen.

❑ **Hilfsmittel einsetzen**

Mittlerweile gibt es eine Vielzahl von technischen und pflegerischen Hilfsmitteln, die vor Stürzen bewahren können, beispielsweise Gehwagen (Rollatoren), Geh-frei (Walker genannt), Anti-Rutsch-Auflagen, Sensormatten, Niedrigflurbetten, Aufstehhilfe im Bett, ABS-Strümpfe, gutes Schuhwerk und viele mehr.

Hilfsmittel sind kostenpflichtig und werden nicht immer von der Kranken- bzw. Pflegeversicherung finanziert. Eine gut begründete Anfrage lohnt sich jedoch häufig auch bei einer vorherigen Ablehnung der Kostenüber-

nahme. Altenpflegeeinrichtungen verfügen mittlerweile über Hilfsmittel, die sie zur Verfügung stellen können. Pflegefachkräfte sollten beim Einsatz von Hilfsmitteln beraten, denn nicht jedes Hilfsmittel kann bei jedem Menschen und zu jeder Zeit angewendet werden.

■ Vermeidung von Verletzungen

Wir sprechen davon, Stürze vermeiden zu wollen, aber eigentlich möchten wir Menschen vor den Folgen von Stürzen, also vor Verletzungen, bewahren.

Wir haben Angst davor, dass sich Menschen in Folge eines Sturzes den Oberarm oder den Arm brechen oder Platzwunden davontragen. Sturzbedingte Verletzungen können anders vermieden werden. Hier hilft der Einsatz von Hüftprotektoren, Helmen, Rücken-, Knie- oder Ellenbogenschützern und Sturzmatten. Entsprechende Hilfsmittel helfen gleichzeitig, Freiheit und Selbstbestimmung zu erhalten. Auch wenn Dritte den Einsatz von Schutzsystemen befremdlich finden, weil die Ästhetik dadurch gestört wird – sollte die Ermöglichung von Freiheit wichtiger sein.



■ Umgang mit aggressivem Verhalten

Häufig werden freiheitsentziehende Maßnahmen bei Menschen eingesetzt, die unruhig sind, aggressiv wirken, umherwandern oder sich unsicher fortbewegen.

Wir können dieser Unruhe mit einer bedürfnisgerechten und vertrauten Umgebung begegnen und betroffenen Menschen eine sinnvolle Aufgabe geben. Besonders die Form der Kommunikation spielt für das Gefühl eine starke Rolle. Akzeptanz und Wertschätzung sind wichtige Merkmale, die betroffene Menschen in ihrer schwierigen Situation dringend brauchen. Besondere Therapien, zum Beispiel Massagen, Berührungen oder Tier-Therapie, sind gute Wege, um Menschen zu beruhigen und damit freiheitsentziehende Maßnahmen zu vermeiden. Auch hier können Pflegefachkräfte gut beraten.

■ Umgang mit Weglaufverhalten

Menschen möchten sicher, behaglich und in einer vertrauten Umgebung leben. Zudem möchten sie ihre Zeit sinnvoll verbringen und eine sinnvolle Aufgabe erhalten. Nicht immer wird diesem Bedürfnis nachgekommen. Auch das kann ein Grund sein, dass Menschen weg wollen und einen Ort suchen, der ihnen vertraut vorkommt.

Das Umfeld sollte so gestaltet sein, dass Vertrauen und Sicherheit entsteht. Darüber hinaus sollten den Menschen (biographische) Angebote zur Beschäftigung gemacht werden, die ihnen aus ihrem bisherigen Leben vertraut sind (z.B. handwerkliche oder Büro-Arbeiten, Näh-Arbeiten, etc.). Die Einbindung in Aufgaben des täglichen Lebens, wie Essen zubereiten oder Tisch auf- und abdecken, unterstützt das Gefühl der Vertrautheit.

Es gilt, einen sensiblen und behutsamen Umgang mit den Personen zu finden.

Lassen Sie sich beraten:

Gleich welche Wege zur Vermeidung von freiheitsentziehenden Maßnahmen eingeschlagen werden, sie sollten gemeinsam gefunden und besprochen werden. Tauschen Sie sich mit Pflegefachkräften aus und sprechen Sie mit den behandelnden Ärztinnen oder Ärzten des betreuten Menschen.





6. Ansprechpartner

Für Fragen im häuslichen Bereich

- ❑ **Pflegestützpunkte Rheinland-Pfalz**

Den für Sie zuständigen Pflegestützpunkt in Ihrer Region finden Sie auf der Internetseite www.pflegestuuetzpunkte.rlp.de

Für Fragen in Altenpflegeeinrichtungen

- ❑ **Pflegefachkräfte vor Ort, die den zu betreuenden Menschen gut kennen sowie**

- ❑ **Beratungs- und Prüfbehörde nach dem LWTG des Landes Rheinland-Pfalz (BP-LWTG)**

Dienstort Koblenz

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung

BP-LWTG

Baedekerstraße 12-20 · 56073 Koblenz

Telefon 0261 4041-1 · Telefax 0261 47115

poststelle-ko@lsjv.rlp.de

regional zuständig für die Städte/Landkreise: Ahrweiler, Altenkirchen, Birkenfeld, Cochem-Zell, Koblenz, Mayen-Koblenz, Neuwied, Rhein-Hunsrück-Kreis, Rhein-Lahn-Kreis und Westerwald-Kreis

Dienstort Landau

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
BP-LWTG
Reiterstraße 16 · 76829 Landau
Telefon 06341 26-1 · Telefax 06341 26-445
poststelle-ld@lsjv.rlp.de

regional zuständig für die Städte/Landkreise: Bad Dürkheim,
Donnersbergkreis, Frankenthal, Germersheim, Kaiserslautern (Stadt),
Kaiserslautern (Kreis), Kusel, Landau, Ludwigshafen,
Neustadt an der Weinstraße, Pirmasens, Rhein-Pfalz-Kreis, Speyer,
Südliche Weinstraße, Südwestpfalz und Zweibrücken

Dienstort Mainz

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
BP-LWTG
Rheinallee 97-101 · 55118 Mainz
Telefon 06131 967-0 · Telefax 06131 967-510
poststelle-mz@lsjv.rlp.de

regional zuständig für die Städte/Landkreise: Alzey-Worms,
Bad Kreuznach, Mainz, Mainz-Bingen und Worms

Dienstort Trier

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung
BP-LWTG
Moltkestraße 19 · 54292 Trier
Telefon 0651 1447-0 · Telefax 0651 1447-27544
poststelle-tr@lsjv.rlp.de

regional zuständig für die Städte/Landkreise: Bernkastel-Wittlich,
Eifelkreis Bitburg-Prüm, Vulkaneifel, Trier und Trier-Saarburg

Impressum

- Herausgeber: **Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit
und Demografie Rheinland-Pfalz**
Referat für Reden und Öffentlichkeitsarbeit
Bauhofstraße 9 · 55116 Mainz
www.msagd.rlp.de · poststelle@msagd.rlp.de
- Verfasser: André Hennig, Institut Inverso Mainz
Madeleine Viol, Redufix-Team
- Bildnachweis: Dieth & Schröder Fotografie, St. Johann
- Gestaltung: Becker-Glajcar | Visuelle Kommunikation, Nieder-Olm
- Druck: Printec Repro-Druck Vertriebs GmbH, Kaiserslautern
- Stand: Februar 2013



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR SOZIALES,
ARBEIT, GESUNDHEIT
UND DEMOGRAPHIE

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.